

LESEFASSUNG

Gemeinde

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung)

| Name | Beschluss | Ausfertigung | Bekanntmachung vom | In Kraft getreten am |
|-------------|------------------|---------------------|---------------------------|-----------------------------|
| BeitragsS | 27.09.2004 | 28.09.2004 | 05.11.2004 | 05.11.2004 |
| 1.Änderung | 20.04.2009 | 20.04.2009 | 08.05.2009 | 01.03.2009 |
| 2.Änderung | 31.01.2011 | 01.02.2011 | 05.03.2011 | 01.01.2011 |
| 3.Änderung | 06.06.2011 | 06.06.2011 | 08.07.2011 | 09.07.2011 |
| | | | | |

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

(Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. 11. 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 2002 (SächsGVBl. S. 312) hat der Gemeinderat Theuma in seiner Sitzung am 27.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Theuma im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Gemeinde Theuma betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 6 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Theuma erhebt die Gemeinde Theuma Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 168,51 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 93,27 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 56,51 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG: 3,51 € je h
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG: 1,62 € je h
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG: 1,42 € je h

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kindertageseinrichtung betreut so ermäßigt sich der nach Absatz 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

- für das 2. Kind um 40 von Hundert
- für das 3. Kind um 80 von Hundert
- für das 4. Kind um 100 von Hundert

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 von Hundert.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 3,51 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 1,62 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 1,42 Euro

Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 18,00 Euro erhoben.

(8) Für Gastkinder werden folgende weiteren Entgelte erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 31,58 Euro pro Tag,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 14,57 Euro pro Tag,
3. bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 8,53 Euro pro Tag.

Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in den Nummern 1 bis 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Theuma ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen der Gemeinde Theuma vom 29.07.2003 außer Kraft.

Theuma, den 28.09.2004

- Siegel -

Ulrich Riedel
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Sätze 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.